

Schule im Blick punkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



Landeselternbeirat
Baden-Württemberg
Eltern MitWirkung

Regionale Bildung

- Das Landesprogramm Bildungsregion

Viel zitiert und kaum gelesen

- Die Hattie-Studie „Visible Learning“

Gesundheitsschutz

- Hygiene an Schulen

Rad-Schulwegplan

- Sicher im Sattel

Gemeinschaftsschule

- Eine Schule für alle – Schemmerhofen

Trennungsfamilien und Schule

- Praxis und Änderungsvorschläge

Hochschule aktuell:

- Masterstudienplätze, Versorgungsforschung, Starke Hochschulen, Wissenschaftsministerin des Jahres, Lehrerbildung

Inhaltsverzeichnis

Landesprogramm: Bildungsregionen	3	Hochschule aktuell	
Bildungswissenschaften: Die Hattie-Studie	6	Masterstudienplätze:	
Gemeinschaftsschule:		Ausbau startet 2013	22
Eine Schule für alle – Schemmerhofen	10	Versorgungsforschung:	
Trennung und Schule:		22 Förderprojekte in Nachwuchsakademien	22
Praxis und Änderungsvorschläge	13	Starke Hochschulen:	
Gesundheitsschutz: Hygiene an Schulen	16	Neue Leistungsstrukturen	23
Rad-Schulwegplan: Sicher im Sattel	19	Deutscher Hochschulverband:	
Realschule: Die ARGE Realschulen	20	Theresia Bauer ist Wissenschaftsministerin	
Rezension: EduAction – Wir machen Schule	26	des Jahres	24
Rezension: Schuljahrbuch 2013/14	27	Expertenkommission zur Lehrerbildung:	
Cartoon zum Schluss	27	Sicherung der Unterrichtsqualität	25

Liebe Leserinnen und Leser,

es nimmt langsam erschreckende Ausmaße an, wie Meldungen und Verlautbarungen auch aus dem Bildungsbereich daraufhin abgeklopft werden, ob eine verwertbare Schlagzeile daraus gemacht werden kann. Die meisten von Ihnen haben daher aus einer aufgeregten Presse erfahren dürfen, dass die GEW das Gymnasium abschaffen möchte – und Kultusminister Stoch das Sitzenbleiben. In beiden Fällen dauerte es nicht lange, bis die „Aufreger“ wieder eingesammelt wurden, aber der Trend ist unverkennbar: Mit Bildungsthemen sollen gezielt Emotionen geweckt werden und die journalistische Sorgfalt gibt hie und da Anlass zur Sorge ...



Theo Keck,
Vorsitzender des
16. Landeselternbeirats

Es scheint, viele wollen gar nicht mehr genau hinhören, was gesagt wurde – Hauptsache, man kann sich darüber aufregen und die Gelegenheit nutzen, eigene Vorstellungen den vermeintlichen Plänen entgegenzuhalten. Die „Sitzenbleiber-Debatte“ ist ein schönes Beispiel dafür. Eigentlich ist nicht viel dagegen einzuwenden, wenn Schüler so gefördert werden, dass sich das Thema „Sitzenbleiben“ gar nicht stellt. Zu lange wurde mit der drohenden Klassenwiederholung Druck auf leistungsschwächere Schüler ausgeübt und die tatsächlich erfolgte „Strafe“ in ihrer Wirkung auf die Betroffenen bagatellisiert. Da leben schon noch Reste der „Schwarzen Pädagogik“ in unserem Schulwesen und es wäre an der Zeit, über bessere Lösungen nachzudenken.

Wenn man das tut – wie unser neuer Kultusminister –, dann sieht man sich aber sofort einer ganzen Reihe von Pseudo-Argumenten ausgesetzt, vom drohenden Niveauverlust der Abschlüsse bis zum Niedergang des Industrie- und Forschungsstandorts Deutschland. Die Vertreter dieser Position wehren sich vehement gegen die (von niemand aufgestellte) Behauptung, mit individueller Förderung ließe sich jeder Schüler zum Abitur bringen – und lenken damit bloß davon ab, dass sie es bisher an eben dieser individuellen Förderung haben mangeln lassen.

Und so verfolgen wir Schlagzeilen, die zwei Tage später keine mehr sind, weil widerlegt, und Geisterdiskussionen, in denen Behauptungen widersprochen wird, die niemand aufgestellt hat. Man kann sehr wohl Beständigkeit in der Bildungspolitik fordern, aber sollte darüber dann nicht die Ernsthaftigkeit in der Diskussion vermissen lassen. Sonst verkommen Bildungsthemen zur schnell verderblichen Ware auf einem zunehmend oberflächlichen Medienmarkt.

Allerdings: Wer eine verstärkte individuelle Förderung der Schüler propagiert, damit das Sitzenbleiben erst gar kein Thema wird, der sollte dafür auch die Mittel bereitstellen. Im Koalitionsvertrag von Grün-Rot steht nicht von ungefähr, dass neben den Gemeinschaftsschulen auch die bestehenden Schularten eingeladen sind, ihre Schüler verstärkt individuell zu fördern. Wie, bitteschön, bei weiterhin anhaltendem Unterrichtsausfall, nicht gesenktem Klassenteiler und der Streichung zahlreicher Fördermaßnahmen? Und die angekündigten Stellenstreichungen im Bildungsbereich lassen noch Schlimmeres befürchten. Die amtierende Regierung muss sich gut überlegen, ob sie eine Politik der guten Taten oder eine Politik der schönen Worte machen will.

Die schönen Worte haben wir schon gehört, gemessen aber wird an den Taten ...

Mit freundlichen Grüßen

Theo Keck
Vorsitzender des 16. Landeselternbeirats Baden-Württemberg

Impressum: Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Vorsitzender: Theo Keck – Redaktionsleitung: Dr. C. T. Rees (ctr), Zikadenweg 4, 79110 Freiburg, E-Mail: sib@leb-bw.de, Internet: www.leb-bw.de. Weitere Mitarbeiter der Redaktion: Saskia Esken (se), Petra Koemstedt (pk). SiB enthält jeweils 4 Seiten, die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (mwk) verantwortet werden. – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 10,65 zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktionsleitung oder des Verlags. Zuschriften nur an die Redaktionsleitung.

Trennungsfamilien und Schule

Auswirkungen der bisherigen Praxis und Änderungsvorschläge

Mindestens ein Drittel aller Schulkinder ist heute von Trennung und Scheidung betroffen. Ein hoher Prozentsatz der nötigen Schulsozialarbeit wird in dieser Gruppe generiert. Symptome sind Verhaltensauffälligkeiten im sozialen Kontext, Störungen im individuellen Lern- und Leistungsverhalten sowie Dissonanzen im Lernverband einer Klasse.

Die Auffälligkeiten haben ihren Grund im Spannungsfeld des Dissenses zwischen den sich trennenden bzw. getrennten Eltern. So müsste die Schule ein hohes Interesse daran haben, dass das Konfliktniveau zwischen den Trennungseltern minimiert wird.

Bisher geschieht dies dadurch, dass argumentiert wird, die Differenzen der Eltern müssten aus der Schule herausgehalten werden. Die Umsetzung dieser Vorgabe wird damit angestrebt, dass die Schule nur mit demjenigen Elternteil kooperiert, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhält.

Damit wird immer noch ein altes Konzept realisiert, das davon ausging, dass im Trennungsfall die Kernfamilie zerfällt und im Sinne eines „Desorganisationsmodelles“ nicht mehr mit den originären Familienmitgliedern existiert. Die Konsequenz in der Familienrechtspraxis war, dass das geeignetere Elternteil ermittelt werden musste. So wurden regelmäßig ein Gewinner und ein Verlierer gekürt, was dazu führte, dass das Kind einen Elternteil weitgehend verlor und sich deshalb immer mit auf der Verliererseite befand. In der Praxis entstand eine sogenannte „Ein-Eltern-Familie“ mit einem weitgehend ausgegrenzten zweiten Elternteil. Pauschalsätze wie: „Ein Kind gehört zur Mutter“, „das Kind muss zur Ruhe kommen“ oder „Sorge dafür, dass es der Mutter gut geht, dann geht es auch dem Kind gut“ begleiteten und begründeten diese Praxis.

Trennung als Transitionsprozess

Schon in den 70er Jahren begann man, Trennung und Scheidung nicht als punktuell Ereignis zu sehen, sondern als einen Prozess, an dessen Ende die Reorganisation von Familie in einem neuen Setting steht.

Heute wird Trennung als „Transitionsprozess“ von Familie gesehen. Es geht darum, dass die leiblichen Eltern ihre Rolle neu definieren und lernen, unter Trennung von Paar- und Elternebene zu einer weiterhin tragfähigen Elternbeziehung zu finden. Dies bietet die Chance, dem Kind beide Elternteile zu erhalten. Allerdings ist diese Erkenntnis auch heute noch nicht in allen Köpfen und auch nicht bei allen Vertretern der familialen Professionen angekommen.

Seit der Reform des FGG (Gesetz zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit) und der Fassung der darin enthaltenen Elemente des Familienrechtes im FamFG (01.09.2009) hat dieser Prozess aber weitere Dynamik erhalten. Die Stärkung der „Cochemer Praxis“ (<http://www.ak-cochem.de/>) bei den Abläufen um konflikthafte Trennungen und Scheidungen und deren Umsetzung im Projekt „Elternkonsens“ – insbesondere in Baden-Württemberg – (<http://justizportal-bw.de/servlet/PB/menu/1231805/index.html?ROOT=1155174>) verstärkten die Bemühungen um eine neue Sicht der Abläufe und der Interventionsmethodik.

Die Grundlage der bisherigen Praxis wurde z. B. in einer Elterninformation des Kultusministeriums vom September 2004 veröffentlicht. Dort heißt es:

Schulinformation für getrennt lebende Eltern

„Aufgrund der in § 1627 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Regelung, wonach Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben haben und bei Meinungsverschiedenheiten versuchen müssen sich zu einigen, können Schulen nicht verpflichtet werden, den vom Kind getrennt lebenden Elternteil über schulische Angelegenheiten schriftlich zu informieren. Die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts setzt voraus, dass die Eltern zur Kooperation bereit sind. Eine Regelung, inwieweit und auf welche Weise Informationen über Angelegenheiten ihres Kindes weitergegeben werden, ist in erster Linie von ihnen selbst zu treffen. Nach § 1686 BGB kann jeder Elternteil vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes entspricht.“

Das Problem abwälzen

Es ist das Bestreben erkennbar, das Problem von Seiten der Schule auf die Eltern abzuwälzen, dies mit Rechtsnormen zu begründen und zumeist in ihrem Verhalten überforderten Eltern etwas abzuverlangen, zu dem viele weder bereit noch in der Lage sind. Theoretisch könnte das getrennt lebende Elternteil sogar über das Familiengericht den fehlenden Informationsfluss einklagen. In der Praxis muss dieses Elternteil aber gerade in hoch konflikthafter Elternbeziehung Prozesse führen, um das eigene Kind überhaupt sehen zu können, kämpft also als Elternteil um das Überleben. Weitere Verfahren um verweigerte Informationen sind in der Regel vom physischen, psychischen und finanziellen Aufwand her nicht zumutbar.

Auf diese Weise sorgte die bisherige Praxis der Kultusbehörden dafür, dass die Ausgrenzung von Elternteilen durch die Schule mit betrieben wurde.

Die Meinung, dass ein gemeinsames Sorgerecht auch eine hohe Kooperationsbereitschaft beider Eltern voraussetze, führte dazu, dass im Fall der Verweigerung des mit mehr Macht ausgestatteten Elternteils – regelmäßig das Elternteil mit Hauptaufenthaltort des Kindes – dem nur umgangsberechtigten Elternteil die Sorge entzogen wurde. Damit wurde auf kontraproduktive Weise und mit fatalen Folgen für Kinder und ausgegrenzte Elternteile egoistisches und damit kindeswohlgefährliches Verhalten mit mehr Rechten belohnt.

Da inzwischen auch Mütter von dieser Ausgrenzung betroffen sind – derzeit liegt der Prozentsatz von ausgegrenzten Müttern in der Beratungspraxis des Väteraufbruch für Kinder e.V. bei etwa 1 Prozent –, wird die Bereitschaft, dieses Problem überhaupt erkennen zu wollen, größer. Auch die sich inzwischen wandelnde Einsicht in der familialen Intervention trägt zu einer neuen Sichtweise bei.

In der Beratungspraxis des Väteraufbruch für Kinder spielt die Problematik der Ausgrenzung von Trennungseltern-

len durch Kindergärten und Schulen eine große Rolle. Die Erfahrung zeigt, dass schulische Einrichtungen Elternteilen gegenüber immer wieder in einer Form auftreten, die als Ausgrenzung und Diskriminierung erlebt wird.

Dadurch, dass Schule das Problem ignoriert, wird es nicht aus der Schule herausgehalten. Es sitzt in Form hoch betroffener Kinder mit im Unterricht. Die Folge sind Lerndefizite und deutliche Störungen des Lernfortschrittes und des sozialen Miteinanders in der Schule.

Schule muss deshalb auf das Problem reagieren in Form unterstützender Maßnahmen zur sozialpädagogischen Intervention, Deeskalation und Prävention.

Informationsrecht

Rechtlich muss immer noch unterschieden werden zwischen Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht und Elternteilen mit Alleinsorgerecht.

Noch haben wir die Situation, dass ehemals verheiratete Eltern und nicht verheiratete Eltern grundsätzlich unterschiedlich bewertet und behandelt werden:

- Nach einer Scheidung behalten beide Eltern in der Regel das gemeinsame Sorgerecht – und dies in zunehmendem Maß.
- Nicht ehelichen Vätern wurde das Sorgerecht zunächst grundsätzlich verweigert, sie waren aus rechtlicher Sicht noch nicht einmal mit ihrem Kind verwandt. Seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 wurde die Zuweisung des Sorgerechtes an den Vater ermöglicht, aber ins Belieben der Mutter gestellt. Erst seit der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Menschenrechtswidrigkeit dieser Sichtweise feststellte, sah sich das Bundesverfassungsgericht 2010 genötigt, seine Entscheidung von 2003 als menschenrechtswidrig zurückzunehmen und die Bundesregierung damit zu beauftragen, nicht ehelichen Vätern den Zugang zur Sorge auch gegen den Willen der Mutter zu ermöglichen. Die Modalitäten hierfür sorgten in der Bundesrepublik Deutschland für einen erbittert geführten Streit, der eine Lösung verzögerte.
- Der vorläufig letzte Akt in diesem Drama war die Entscheidung des Bundestages vom 02.01.2013: Unverheirateten Vätern steht es künftig offen, auch gegen den Willen der Mutter das gemeinsame oder alleinige Sorgerecht zu beantragen. Das Familiengericht kann den nicht ehelichen Vater an der elterlichen Sorge beteiligen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es ist absehbar, dass diese aus Sicht der Väterverbände halbherzige Reform zu weiteren Klagen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte führen wird.

Gemeinsames Sorgerecht

Im Moment ist also in der Regel bei geschiedenen Eltern die Existenz eines gemeinsamen Sorgerechtes zu vermuten. Dies kann auch nicht durch einen bescheinigenden Schriftsatz nachgewiesen werden, sondern ist allein in der ehemaligen Ehe begründet.

Behauptet ein Elternteil, nach einer Scheidung allein sorgeberechtigt zu sein, ist diese Zuweisung der Alleinsorge immer in einem familiengerichtlichen Beschluss begründet, der in

diesem Fall vorgelegt werden kann und auch vorgelegt werden muss.

In der Praxis wird immer wieder festgestellt, dass z. B. eine Mutter, bei der das Kind wohnt, die aber ansonsten mit dem Vater das Sorgerecht und das darin beinhaltete Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam ausübt, bei der Anmeldung den Anschein erweckt, allein zuständig zu sein und damit ungerechtfertigt zur Ausgrenzung des zweiten gemeinsam sorgeberechtigten Elternteiles auffordert. Die daraus resultierende Missachtung der Sorgerechtssituation des Vaters sorgt immer wieder für heftige Turbulenzen.

In solchen Situationen wird oft vom Vater der Nachweis des Bestehens der gemeinsamen Sorge gefordert, den er jedoch nicht erbringen kann, weil diese Sorgerechtsposition allein in der ehemaligen Ehe begründet ist und ihm nach der Scheidung nicht entzogen wurde. Allein ein erfolgter Entzug ist in einem familiengerichtlichen Beschluss dokumentiert.

Selbst wenn ein Elternteil mit Hauptaufenthaltort des Kindes auch das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht hat, ist es möglich, dass ansonsten die gemeinsame Sorge weiter existiert. Der andere Elternteil ist in diesem Fall in schulischer Hinsicht weiter mitwirkungsberechtigt.

Im Fall einer Ummeldung an eine andere Schule ist bei gemeinsamem Sorgerecht die Unterschrift beider Eltern einzuholen.

Bei aktuell oder ehemals nicht verheirateten Elternteilen ist immer noch eine Alleinsorge der Mutter zu vermuten. Haben die Eltern die gemeinsame Sorge erklärt oder hat diese der Vater vom Familiengericht zugewiesen bekommen, ist dies durch ein entsprechendes Dokument zu belegen. Auch dies muss die Schule berücksichtigen.

Bei ehemals verheirateten Eltern ist die gemeinsame Sorge die Regel und kann nicht durch ein Dokument nachgewiesen werden. Sie hat ihren Ursprung im Ehestand. Ein vorgebrachter Anspruch der Alleinsorge muss durch eine familiengerichtliche Entscheidung nachgewiesen werden und ist auch allein dadurch wirksam.

Bei ehemals nicht verheirateten Eltern ist die Alleinsorge der Mutter die Regel. Der Anspruch der gemeinsamen Sorge ist entweder durch eine familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen oder durch das Protokoll der Erklärung der gemeinsamen Sorge beim Jugendamt.

Komplizierte Situation

Das Ganze wird dadurch verkompliziert, dass inzwischen nach der Scheidung ehemals verheirateter Eltern die Familiengerichte immer seltener einem Elternteil die Alleinsorge zuteilen, dafür aber hin und wieder nur einem Elternteil das Recht auf Teilbereiche der elterlichen Sorge zusprechen, so z. B. auch für den Teilbereich schulische Bildung.

Umgekehrt kommt es vor, dass einem Elternteil ohne Sorgerecht die Befugnis der Teilhabe an der Sorge im Bereich schulische Bildung mit übertragen wird.

Es darf nicht sein, dass die Schule das Ausgrenzungsbemühen eines Elternteiles mit bedient. Informationsdefizite, persönliche Erfahrungen aus einer individuellen Trennungsvita und ideologische Vorprägungen sorgen aber immer wieder dafür, dass in Schulen rechtswidrige Ausgrenzung betrieben wird.

Zumindest bei öffentlichen Veranstaltungen sollten auch nicht sorgeberechtigte Elternteile in Schulen spüren, dass auch sie herzlich willkommen sind.

Aus juristischer Sicht haben nur sorgeberechtigte Elternteile das Recht auf personenbezogene Informationen der Schule über ihr Kind. Es geschieht aber immer wieder, dass Folgepartner einer Mutter in die schulischen Abläufe für ihre Stiefkinder selbstverständlich mit einbezogen werden, obwohl sie nicht sorgeberechtigt sind, während sie in Bezug auf ihr eigenes Kind an der Schule als *persona non grata* behandelt werden.

Diesem Problem kann die Schule nur mit viel Fingerspitzengefühl begegnen. Die Lösung dafür liegt aber auf der Ebene des Gesetzgebers.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile sind zumindest am öffentlichen Leben der Schule zu beteiligen und können z. B. Mitglied im Förderverein sein.

Als proaktive Maßnahmen zur Unterstützung einer deeskalierenden Vorgehensweise empfehlen wir folgende Änderungen:

- Bei der Aufnahme an einer schulischen Einrichtung werden grundsätzlich zwei Adressfelder für Erziehungsberechtigte (Erziehungsverpflichtete) vorgehalten.
- Zum Procedere bei der Anmeldung an einer schulischen Einrichtung gehört die Feststellung der Sorgerechtslage, wobei bei geschiedenen Eltern das alleinige Sorgerecht und bei nicht ehelichen Eltern die gemeinsame Sorgeberechtigung durch entsprechende Nachweise dokumentiert werden muss.
- Elternteile – unabhängig von der Sorgerechtslage – werden von den schulischen Einrichtungen grundsätzlich geschätzt und als willkommen behandelt. Personenbezogene Informationen können an nicht sorgeberechtigte Elternteile auch nicht weitergegeben werden, was als bedauerlich angesehen werden sollte. Den damit ausgegrenzten Elternteilen sollte mit entsprechender Empathie begegnet werden.
- Wenn der Informationsfluss zwischen gemeinsam sorgeberechtigten Eltern entgegen der gesetzlichen Vorgabe nicht funktioniert, sollten schulische Einrichtungen mit den ausgegrenzten Elternteilen flexible Arrangements treffen. Von der Deponierung von adressierten und frankierten Briefumschlägen im Sekretariat für kommende Schulinformationen bis zur Aufnahme in den Mailverteiler können dabei viele Informationswege genutzt werden. Ein Rückzug auf die Informationspflicht eines Elternteils und damit die Verweisung des ausgegrenzten Elternteils auf den Klageweg sollten der Vergangenheit angehören.
- Im Bereich der Ausführungsbestimmungen und im Vorgehen und Verhalten der Körperschaften sollten Spielräume nicht restriktiv, sondern konstruktiv genutzt werden, um Ausgrenzung von Elternteilen nicht zu befördern, sondern auf Deeskalation hinzuwirken. Dies steht im Einklang mit den Bemühungen von Landesjustizministerium und Landessozialministerium im Projekt „Elternkonsens“.

Es wird deutlich, dass Schule nicht so tun kann, als sei sie eine Insel im Getriebe der Welt und als könne sie sich heraushalten.

Wenn Schulverwaltung und Unterrichtende in der Lage sein sollen, diese vielschichtige und komplexe Thematik konstruktiv bedienen zu können, ist Aufklärung und Schulung dringend erforderlich.

Auswirkungen elterlicher Trennung auf die Schule

Jede Trennung von Eltern belastet die dadurch betroffenen Kinder in hohem Maß. Sind die Eltern in Streitigkeiten verwickelt, ist die Belastung für die Kinder entwicklungs-hemmend. Besonders bei hochkonflikthaften Trennungsaueinandersetzungen muss bei Kindern mit psychosomatischen Belastungen und mit pathologischen Langzeitfolgen gerechnet werden.

Werden Kinder in den Trennungskonflikt einbezogen, indem sie z. B. über Schriftsätze der Gegenseite informiert oder als Entscheider einbezogen werden („Willst du heute zum Papa?“), muss mit ausgeprägten Belastungen gerechnet werden.

In der Schule lassen Kinder in Trennungssituationen entweder auffällige Renitenz oder auffällige Überanpassung erkennen.

Auffällige Schüler/-innen müssen aufmerksam beobachtet werden. Eine frühe Intervention unter feinfühlicher Leitung durch Vertrauenspersonen ist anzustreben. Die Schule muss die Eltern in ihrer Kausalität für die Situation des Kindes ansprechen, sie als einzig legitime Zuständige für die Bewältigung des Konfliktes ansehen und sie auf Beratungsangebote hinweisen.

Oft leugnen Elternteile die Kausalität der Trennungsaueinandersetzungen für die Situation ihres Kindes. In einem solchen Fall ist die Weitergabe des Problems an das Jugendamt in der Klassenkonferenz zu erörtern.

Um Lehrpersonen in die Lage zu versetzen, diese Leistungen erbringen zu können, müssen diese zur Problematik von Kindern in der Trennungsphase ihrer Eltern sensibilisiert und geschult werden.

Trennung und Scheidung in den Lehrplänen

Didaktisch muss das Thema Trennung als fächerübergreifendes Thema Platz im Unterricht finden.

Im Gemeinschaftskundeunterricht darf sich das Thema Familie nicht nur mit traditionellen intakten Familienbeziehungen begnügen, sondern muss die gesellschaftliche Realität vielfältiger Familienkonstellationen und deren Scheitern mit allen Risiken in den Unterricht einbeziehen. Lehrmaterial hierzu fehlt bisher völlig.

Weitere Fächer wie Biologie, Deutsch, Religion, Ethik und andere müssen Träger einer fächerübergreifenden Beziehungsdidaktik als Ort von umfassendem Beziehungslernen werden. Auch Konfliktbewältigungsstrategien in emotional stark geprägten Beziehungsräumen müssen Inhalte einer solchen Beziehungsdidaktik werden.

Die Chance von deeskalativen Trennungen und im Blick auf das Kind möglichst schädigungsarmen Trennungsbewältigungen muss im Unterricht Platz finden und damit eine Trennungskultur ansprechen, die das Kind in den Mittelpunkt stellt.

Schulung von Lehrkräften

Was müssen Lehrkräfte leisten können?

- Beziehungsdidaktik vermitteln,
- Fachwissen um die Belastungen von Kindern in Trennungssituationen umsetzen,
- Belastungen von Kindern erkennen,
- Eltern ansprechen, ohne sich im Konflikt instrumentalisieren zu lassen,
- Zusammenarbeit mit den Professionen der familialen Intervention,
- Sich von eigenen Vorprägungen aus Beziehungskonflikten emanzipieren.

Dazu bedarf es

- Ausbau von Lehrplänen,
- Entwicklung von Unterrichtsmodellen,
- Zusammenarbeit mit der Schulsozialpädagogik,
- Thematisierung im Studium der Pädagogischen Hochschulen und Universitäten.

- Weiterbildungsangebote zum Thema im Lehrerfortbildungsprogramm der Kultusministerien
- Vortragsangebote an Schulen (organisiert von Kommune, Schulleitung, Lehrerschaft, Elternschaft oder Förderverein).

Angela Hoffmeyer
Bundesvorstand
Väteraufbruch für Kinder e.V.

Literatur

Familienhandbuch, Kapitel „Trennung/Scheidung“, www.familienhandbuch.de

KiMiss-Studie, <http://www.kimiss.uni-tuebingen.de/de/ergebnisse.html>

Leitner, Werner, „Elterliche Trennung im Blickfeld schulischer Handlungsperspektiven“, in *Heilpädagogische Forschung*, Band XXXV, Heft 2, 2009, S. 87-98, www.wernerleitner.de/FZ_HP.pdf

Hygiene an Schulen

Eine Frage des Gesundheitsschutzes

Schule – wenn es um dieses Thema geht, denkt man natürlich vor allem an pädagogische Konzepte, den Lehrplan, die Gliederung in die Schularten und ähnliche Themen. Jedoch handelt es sich bei der Schule um einen Ort, an dem auch die verschiedensten Aspekte des Zusammenlebens von Menschen unter einem Dach vereint sind. Von Seiten der Eltern werden deshalb an die Vertreterinnen und Vertreter des Landeselternbeirats nicht nur Fragen zu pädagogischen Belangen gerichtet, sondern auch solche, die sich mit den hygienischen Bedingungen an Schulen befassen. Die Fragestellungen sind beispielsweise: Wie häufig soll eine Schultoilette gereinigt werden oder was kann man bei Verdacht auf Schadstoffe in der Luft tun?

Natürlich fragen sich Eltern berechtigterweise, welche Vorkehrungen an Schulen getroffen werden, um die Gesundheit der Schüler und des Lehrpersonals zu schützen. Für Arbeitnehmer gibt es hier die entsprechenden Arbeitsschutzverordnungen, für Kinder in Schulen gibt es scheinbar nur Empfehlungen. Und hier beginnt bereits das Dilemma. Diese Unverbindlichkeit führt häufig dazu, dass sich Schulträger nicht verpflichtet fühlen, diese Empfehlungen einzuhalten. Sparmaßnahmen werden dann auch beim Schulbudget umgesetzt, zum Beispiel bei den Reinigungskosten. Das Ergebnis kann unter anderem so aussehen, dass weder Seife noch Papierhandtücher bereitgestellt werden oder die Kinder die Toiletten auf Grund ihres Zustands als so unan-

genehm empfinden, dass sie vermeiden, diese während der Schulzeit aufzusuchen.

Wer solche Zustände an verantwortlicher Stelle thematisiert, bekommt nicht selten zu hören, dass die Schüler z. B. durch das Besprühen mit Graffiti selbst für den miserablen Zustand der Toiletten verantwortlich seien. Gar nicht selten wird außerdem die Meinung vertreten, dass die zur Verfügung gestellten Papierhandtücher nur dazu verwendet werden, um die Toiletten zu verstopfen. Die Aussage, dass Schüler sich doch genau genommen sowieso nicht freiwillig die Hände waschen, ist ebenfalls der Realität entnommen. Für Eltern muten solche Aussagen schon etwas seltsam an. Sie ändern auch nichts an der Tatsache, dass die häufig völlig veralteten Anlagen für besagte einzelne Schüler sicherlich nicht als besonders „schützenswert“ angesehen werden. Wissenschaftliche Untersuchungen unterstützen die Aussage, dass ein gepflegtes Schulumfeld zu umsichtigerem Umgang der Schüler mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Ein-

richtungen führen kann. Im Umkehrschluss kann also davon ausgegangen werden, dass baufällige Anlagen und heruntergekommene Einrichtungen die Hemmschwelle zur „Sachbeschädigung“ senken. Was wiederum tatsächlich manche Aussage bestätigt. Die Frage ist dann allerdings, was ist Ursache, was ist Wirkung? Wir wollen an dieser Stelle jedoch nicht diese Frage beantworten, sondern informieren, wo man zum Thema Schulhygiene fündig werden kann.



© Jürgen Fälchle – Fotolia.com

Schule im Blickpunkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg

**gut und aktuell
informiert durch's Schuljahr
für nur € 10,65**



Schule im Blickpunkt informiert engagierte Elternvertreter, aber auch Lehrkräfte und Schulleitungen über Fragestellungen, Diskussionen und Beschlüsse des Landeselternbeirats. Themen, die Eltern beschäftigen, werden gut lesbar aufbereitet und diskutiert.

Eltern, die neu in die Elternvertretung gewählt wurden, erhalten durch **Schule im Blickpunkt** viele Hilfestellungen und Tipps für die alltägliche Elternarbeit.

Bei allem steht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Vordergrund.

Um die Orientierung bei der Studienwahl zu erleichtern, enthält jede Ausgabe von **Schule im Blickpunkt** zusätzlich 4 Seiten „Hochschule aktuell“, auf denen Hinweise und Tipps zur Studienwahl gegeben werden.

Abonnieren Sie **Schule im Blickpunkt** für alle Klassenelternvertreter. Die Finanzierung kann über die Schule, die Elternbeiratskasse oder z.B. auch über Sponsoring geschehen.

Wir würden uns freuen, wenn auch an Ihrer Schule Elternvertreter und interessierte Eltern **Schule im Blickpunkt** lesen könnten. Bitte verwenden Sie dazu umseitigen Sammelbestellschein zur Auslage am Elternabend.

Bestellcoupon ausfüllen und senden an:

Neckar-Verlag GmbH • D-78045 Villingen-Schwenningen

Telefon +49 (0) 7721/8987-0 • Fax -50 • E-Mail: bestellungen@neckar-verlag.de • Internet: www.neckar-verlag.de

Bestellcoupon

Hiermit bestelle ich auf Rechnung (zzgl. Versandkostenanteil)

___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Jahresabonnement** € 10,65
___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Leseexemplar** € ---

Schule im Blickpunkt

- erscheint sechsmal jährlich
- 1. Ausgabe eines Jahrganges erscheint zum Schuljahresanfang

Jahresabonnement € 10,65
Einzelpreis € 2,50
jeweils zzgl. Versandkosten

Meine Anschrift Kd.-Nr.: _____

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift